

HOCHSCHULE ANHALT

ORDNUNG

ZUR FESTSTELLUNG DER BEWÄHRUNG VON BEAMTEN AUF PROBE SOWIE DER ENTFRISTUNG PRIVATRECHTLICHER BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE FÜR W2-/W3-PROFESSUREN (BEWÄHRUNGSFESTSTELLUNGSORDNUNG)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 14.06.2023

Auf der Grundlage der §§ 38 Abs. 1, 67 a Abs. 4 und § 77 Abs. 2 Nr. 7, des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) i.V.m. § 14 Abs. 7 Grundordnung der Hochschule Anhalt vom 25.10.2021 (MBL. LSA Nr. 37/2021) hat der Senat die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Sprachregelung	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Maßnahmen zur Förderung	2
§ 4 Verfahren	2
§ 5 Zwischenevaluation	2
§ 6 Abschlussevaluation	3
§ 7 Fachbereichsratsbeschluss	4
§ 8 Senatsbeschluss	4
§ 9 Entscheidung zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis oder über die Entlassung	4
§ 10 Vorzeitige Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis	4
§ 11 Inkrafttreten	4
Anlagen	5
A) Selbstbericht des Antragstellers zur Zwischenevaluation	5
B) Stellungnahme des Dekans zum Selbstbericht im Rahmen der Zwischenevaluation	6
C) Selbstbericht des Antragstellers zur Beantragung der Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. Entfristung des privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses	7
D) Stellungnahme des Dekans zur Feststellung der Bewährung des Antragstellers innerhalb der Probezeit bzw. des befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses	8

Präambel

Vor einer Berufung auf Lebenszeit werden Professoren i.d.R. für einen Zeitraum von drei Jahren als Beamte auf Probe ernannt. Für Professoren kann auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der Bewährung von Professoren in der Probezeit.

§ 1 Sprachregelung

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten in allen Genderformen.

§ 2 Zweck

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen des Stelleninhabers während der Probezeit und den Ablauf zur Entscheidungsfindung der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. der Entfristung eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses an der Hochschule Anhalt.
- (2) Die Hochschule unterstützt den Stelleninhaber in der Probezeit gem. § 3 mit Maßnahmen, die die individuelle Entwicklung in der Lehre, der Forschung, dem Transfer, dem Engagement in der akademischen Selbstverwaltung sowie der Beteiligung an Aktivitäten im Rahmen von Tätigkeiten entsprechend des Leitbildes der HSA fördern. Zugleich unterstützt die Hochschule dabei Defizite rechtzeitig zu erkennen und den Entwicklungsprozess zu befördern.

§ 3 Maßnahmen zur Förderung

- (1) Die Hochschule unterstützt die Stelleinhaber mit einem systematischen Onboarding. Dieser Prozess beginnt mit der Rufannahme. Die Teilnahme am Onboarding ist für alle Stelleninhaber obligatorisch.
- (2) Maßnahmen zur Förderung der individuellen Entwicklung des Stelleninhabers können u.a. sein:
 - a) Angebote zur Erlangung und dem Ausbau von Kompetenzen in den Bereichen Hochschuldidaktik, Drittmittelerwerb und -verwaltung sowie Mitarbeiterführung, Gendersensibilität und Antidiskriminierung,
 - b) Zusammenarbeit mit einem Professor des Fachbereiches, der i.S. eines Mentorings, den Stelleninhaber bei der eigenständigen wissenschaftlichen Entwicklung unterstützt indem er ihm ein kritisches kollegiales Feedback gibt und bei der Erstellung des Statusberichtes für die Zwischenevaluation berät,
 - c) Statusgespräch über die Erfüllung der stellenspezifischen Aufgaben als Professor sowie gem. § 34 Abs. 1 und 2 des HSG LSA. Das Statusgespräch findet i.d.R. nach der Abgabe des Selbstberichtes mit dem Dekan statt. Es soll der Reflektion dienen und dabei helfen, noch nicht ausgeschöpfte Potentiale zu identifizieren sowie die rechtzeitige Beseitigung von Defiziten zu unterstützen.

§ 4 Verfahren

Der Verfahrensablauf zur Entscheidung der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. der Entfristung eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses gliedert sich wie folgt in

- a) Zwischenevaluation
- b) Abschlussevaluation
- c) Befassung in den Gremien
- d) Entscheidung auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis oder Entlassung in der Probezeit

§ 5 Zwischenevaluation

- (1) Die Zwischenevaluation dient der Feststellung, ob sich der Stelleninhaber in seinem Amt bewährt. Ziel der Zwischenevaluation ist es, dem Stelleninhaber ein konstruktives Feedback über seine bisherigen Leistungen zu geben und diese durch geeignete Maßnahmen (vgl. § 3) weiter zu entwickeln.
- (2) Stelleninhaber, deren Probezeit mehr als 24 Monate beträgt legen dem Dekan i.d.R. nach spätestens 12 Monaten einen Selbstbericht vor. Festlegungen dazu erfolgen in der Zielvereinbarung, die mit dem Präsidenten abgeschlossen wurde. Für Stelleninhaber deren Probezeit weniger als 24 Monate beträgt entfällt die Zwischenevaluation. Ausnahmen davon sind in begründeten Fällen statthaft, diese werden in der Berufungsverhandlung mit dem Präsidenten vereinbart.

- (3) Der Selbstbericht beinhaltet:
- Verzeichnis der seit der Berufung durchgeführten Lehrveranstaltungen
 - Dokumentation der Lehrevaluation und eine diesbezügliche Stellungnahme des Stelleninhabers, ggf. auch Erläuterungen zu Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der hochschuldidaktischen Kompetenzen
 - Selbstbericht zur Umsetzung der Vereinbarungen gemäß Zielvereinbarung, die im Rahmen der Berufung geschlossen wurde
 - Liste der Publikationen und wissenschaftlichen Vorträgen
 - Nachweis über Forschungsprojekte, Forschungsk Kooperationen national/international
 - Darstellung von Aktivitäten in der Nachwuchsbetreuung
 - Aktivitäten in der Weiterbildung
 - Informationen zum Engagement in der akademischen Selbstverwaltung und
 - Beteiligung an Aktivitäten neben Lehre und Forschung, in denen die Beachtung gesellschaftlicher Trends und Bedürfnisse zum Ausdruck kommen (Third Mission).
- (4) Der Fachbereichsrat nimmt Stellung zum Selbstbericht des Stelleninhabers. Die Stellungnahme wird im Protokoll zur Beratung dokumentiert.
- (5) Der Dekan erstellt auf der Basis des Selbstberichtes des Stelleninhabers, der Stellungnahme des FB-Rates und anhand der in Absatz 3 genannten Punkte eine Bewertung. Dabei schätzt er die Leistungen des Stelleninhabers unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte ein:
- Auswertung vorhandener Lehrevaluationen/Beurteilung der Lehrqualität,
 - Überprüfung der Erfüllung der Zielvereinbarungen, die mit dem Stelleninhaber geschlossen wurden,
 - Informationen zur Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungsverbünden, falls zutreffend,
 - Aussagen zur Teilnahme an der Selbstverwaltung und dem außerhochschulischen Engagement sowie
 - Angaben zur vorhandenen und ggf. zusätzlich benötigten Ausstattung.
- (6) Die Bewertung enthält
- eine Prognose darüber, ob der Stelleninhaber voraussichtlich die Anforderungen des Amtes, bezogen auf seine Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, auf Dauer erfüllen wird und
 - die Feststellung, welche Maßnahmen zur Förderung und Begleitung gem. § 3 vereinbart werden sollen.
- (7) Der Präsident erhält die Bewertung des Dekans und den Selbstbericht. Auf der Basis der Ergebnisse der Zwischenevaluation legt der Präsident fest, ob ein Gespräch zwischen dem Präsidenten, dem Dekan und dem Stelleninhaber stattfindet.

§ 6 Abschlussevaluation

- Der Dekan leitet spätestens 8 Monate vor Ende der Befristung bzw. der Probezeit bzw. entsprechend der Festlegungen in der Zielvereinbarung mit dem Präsidenten das Verfahren auf die Feststellung der Bewährung des Stelleninhabers ein. Der Stelleninhaber wird durch den Dekan über den Beginn des Verfahrens informiert.
- Der Dekan führt nach Eröffnung des Verfahrens ein Evaluationsverfahren über die Erfüllung der Aufgaben als Professor gem. § 34 Abs. 1 und 2 des HSG LSA je nach Anforderungen der Stelle durch.
- Vom Stelleninhaber ist dem Dekan spätestens 7 Monate vor Ende der Befristung bzw. der Probezeit bzw. entsprechend der Festlegungen in der Zielvereinbarung mit dem Präsidenten ein Selbstbericht vorzulegen, der die Punkte gem. § 5 Abs. 3 berücksichtigt und Informationen zur Nutzung von Maßnahmen der Förderung und Begleitung gem. § 3 beinhaltet.
- Der Fachbereichsrat nimmt Stellung zum Selbstbericht des Stelleninhabers. Die Stellungnahme wird im Protokoll zur Beratung dokumentiert.
- Der Dekan erstellt auf der Basis des Selbstberichtes des Stelleninhabers, der Stellungnahme des FB-Rates eine Bewertung. Dabei schätzt er die Leistungen des Stelleninhabers unter Berücksichtigung der Punkte gem. § 5 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Informationen zur Nutzung von Maßnahmen der Förderung und Begleitung gem. § 3 ein.
- Der Bewertung des Dekans enthält die Einschätzung, ob sich der Stelleninhaber in der Probezeit bewährt hat.

§ 7 Fachbereichsratsbeschluss

- (1) Der FBR muss spätestens 5 Monate vor Ablauf der Probezeit bzw. des Befristungszeitraums auf der Grundlage des Selbstberichtes des Stelleninhabers, ggf. der Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches sowie der Vertrauensperson der Schwerbehinderten und des Evaluationsberichtes des Dekans einen Beschluss zur Einschätzung fassen, ob sich der Stelleninhaber in der Probezeit bewährt hat.
- (2) Vor Beschluss der FBR-Sitzung werden der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches sowie ggf. der Vertrauensperson der Schwerbehinderten Gelegenheit zur Anhörung gegeben.
- (3) Der Dekan leitet das Ergebnis des Evaluationsverfahrens unter Würdigung aller vorgelegten Dokumente und den Beschluss des FBR spätestens fünf Monate vor Ablauf der Probezeit bzw. des Befristungszeitraums an den Präsidenten weiter.

§ 8 Senatsbeschluss

- (1) Der Präsident legt den auf Vollständigkeit geprüften Antrag des Fachbereichs auf Verbeamtung auf Lebenszeit oder Umwandlung in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis dem Senat spätestens 4 Monate vor Ablauf der Probezeit bzw. des Befristungszeitraums vor.
- (2) Der Senat entscheidet durch Beschluss über den Antrag.

§ 9 Entscheidung zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis oder über die Entlassung

Der Präsident prüft das Evaluationsverfahren. Wird nachweislich durch den Präsidenten unter Berücksichtigung des Beschlusses des FBR und des Senates festgestellt, dass sich der Stelleninhaber bewährt hat, die weiteren beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und keine anderen Entlassungsgründe vorliegen, wird der Stelleninhaber durch den Präsidenten als Professor auf Lebenszeit ernannt bzw. ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet. Gelangt der Präsident nach erfolgter Evaluation der Probezeit und unter Berücksichtigung des Beschlusses des FBR und des Senates zu der Einschätzung, dass der Beamte sich gem. der Bewertung seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für die Professur nicht bewährt hat, so besteht die Pflicht, den Stelleninhaber zu entlassen. Für die abschließende Entscheidungsfindung kann der Präsident Maßnahmen zum weiteren Erkenntnisgewinn ergreifen.

§ 10 Vorzeitige Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis

Legt der Stelleninhaber vor Einleitung des Verfahrens den Ruf auf eine Professur an einer anderen Hochschule oder eine adäquate Einstellungszusage eines anderen Arbeitgebers vor, so ist unabhängig vom Ablauf der Probezeit der Eintritt in Bleibeverhandlungen mit dem Präsidenten möglich. In diesem Falle entscheidet der Präsident im Einvernehmen mit dem Dekan auf der Grundlage der bisherigen Leistungen des Stelleninhabers und unter Berücksichtigung der angemessenen Erfüllung der Evaluationskriterien darüber, ob die Verbeamtung auf Lebenszeit oder die Entfristung des privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses vorzeitig erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung für alle Stelleninhaber in Kraft, die nach dem 01.09.2023 in ein Beamtenverhältnis auf Probe bzw. in einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eintreten.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 19.04.2023.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 93/2023 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.08.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlagen

A) Selbstbericht des Antragstellers zur Zwischenevaluation

Der Stelleninhaber, dessen Probezeit mehr als 24 Monate beträgt legt dem Dekan nach spätestens 12 Monaten einen Selbstbericht vor. Für Stelleninhaber deren Probezeit weniger als 24 Monate beträgt wird die Zwischenevaluation gem. § 5 Abs. 2 geregelt.

An den Dekan des Fachbereichs:

Daten des Antragstellers:

Name, Vorname:

Titel der Professur:

Antritt der Stelle:

Ende der Probezeit/ bzw. der Befristung:

Fristegerechte Vorlage der Zwischenevaluation

Gem. **§ 5 Abs. 3** der Ordnung ist vom Stelleninhaber dem Dekan ein Selbstbericht zur Zwischenevaluation vorzulegen, der das Folgende beinhaltet:

- a) Verzeichnis der seit der Berufung durchgeführten Lehrveranstaltungen
- b) Dokumentation der Lehrevaluation und eine diesbezügliche Stellungnahme des Stelleninhabers, ggf. auch Erläuterungen zu Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der hochschuldidaktischen Kompetenzen
- c) Selbstbericht zur Umsetzung der Vereinbarungen gemäß Zielvereinbarung, die im Rahmen der Berufung geschlossen wurde
- d) Liste der Publikationen und wissenschaftlichen Vorträgen
- e) Nachweis über Forschungsprojekte, Forschungskooperationen national/international
- f) Darstellung von Aktivitäten in der Nachwuchsbetreuung
- g) Aktivitäten in der Weiterbildung
- h) Informationen zum Engagement in der akademischen Selbstverwaltung und
- i) Beteiligung an Aktivitäten neben Lehre und Forschung, in denen die Beachtung gesellschaftlicher Trends und Bedürfnisse zum Ausdruck kommen (Third Mission).

Name, Vorname

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

B) Stellungnahme des Dekans zum Selbstbericht im Rahmen der Zwischenevaluation

Daten des Antragstellers:

Name, Vorname:

Titel der Professur:

Antritt der Stelle:

Ende der Probezeit/ bzw. der Befristung:

Fristegerechte Vorlage der Zwischenevaluation

Gem. **§ 5 Abs 5** der Ordnung ist vom Dekan **eine Einschätzung der Leistungen** des Stelleninhabers unter Berücksichtigung der Stellungnahme des FBR und den nachfolgenden Punkten vorzulegen:

- a) Auswertung vorhandener Lehrevaluationen/Beurteilung der Lehrqualität,
- b) Überprüfung der Erfüllung der Zielvereinbarungen, die mit dem Stelleninhaber geschlossen wurden,
- c) Informationen zur Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungsverbünden, falls zutreffend,
- d) Aussagen zur Teilnahme an der Selbstverwaltung und Beteiligung an Aktivitäten im Rahmen der Third Mission

Gem. **§ 5 Abs 6** der Ordnung ist vom Dekan auf der Basis des Selbstberichtes und anhand der in Absatz 4 genannten Punkte eine Bewertung vorzunehmen. Dieser enthält:

- a) eine Prognose darüber, ob der Stelleninhaber voraussichtlich die Anforderungen des Amtes, bezogen auf seine Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, auf Dauer erfüllen wird,
- b) die Feststellung, welche Maßnahmen zur Förderung und Begleitung vereinbart werden sollen.

Name, Vorname

Unterschrift des Dekans

Ort, Datum

C) Selbstbericht des Antragstellers zur Beantragung der Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. Entfristung des privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses

An den Dekan des Fachbereichs:

Daten des Antragstellers:

Name, Vorname:

Titel der Professur:

Antritt der Stelle:

Ende der Probezeit/ bzw. der Befristung:

Fristegerechte Vorlage der Zwischenevaluation

Fristegerechte Vorlage des Selbstberichtes zur Beantragung der Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. Entfristung der privatrechtlichen Stelle

Gem. **§ 6 Abs. 3** ist dem Dekan vom Stelleninhaber **spätestens 7 Monate vor Ende** der Befristung der privatrechtlichen Stelle bzw. der Probezeit ein Selbstbericht vorzulegen, der die folgenden Punkte gem. § 5 Abs. 3 sowie entsprechende Dokumente zum Nachweis beinhaltet:

- a) Verzeichnis der seit der Berufung durchgeführten Lehrveranstaltungen
- b) Dokumentation der Lehrevaluation und eine diesbezügliche Stellungnahme des Stelleninhabers, ggf. auch Erläuterungen zu Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der hochschuldidaktischen Kompetenzen
- c) Selbstbericht zur Umsetzung der Vereinbarungen gemäß Zielvereinbarung, die im Rahmen der Berufung geschlossen wurde
- d) Liste der Publikationen und wissenschaftlichen Vorträgen
- e) Nachweis über Forschungsprojekte, Forschungsk Kooperationen national/international
- f) Darstellung von Aktivitäten in der Nachwuchsbetreuung
- g) Aktivitäten in der Weiterbildung
- h) Informationen zum Engagement in der akademischen Selbstverwaltung und
- i) Beteiligung an Aktivitäten neben Lehre und Forschung, in denen die Beachtung gesellschaftlicher Trends und Bedürfnisse zum Ausdruck kommen (Third Mission).

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

D) Stellungnahme des Dekans zur Feststellung der Bewährung des Antragstellers innerhalb der Probezeit bzw. des befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses

Daten des Antragstellers:

Name, Vorname:

Titel der Professur:

Antritt der Stelle:

Ende der Probezeit/ bzw. der Befristung:

Fristegerechte Vorlage der Zwischenevaluation

Fristegerechte Vorlage des Selbstberichtes zur Beantragung der Verbeamtung auf Lebenszeit bzw. Entfristung der privatrechtlichen Stelle

Gem. **§ 5 Abs. 6** schätzt der Dekan die Leistungen des Stelleinhabers Berücksichtigung nachfolgender Punkte ein:

- a) Überprüfung der Erfüllung der Zielvereinbarungen, die mit dem Stelleninhaber geschlossen wurden
- b) Auswertung vorhandener Lehrevaluationen/Beurteilung der Lehrqualität
- c) Bewertung der Forschungsvorhaben, Aussagen zur Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungsverbünden und zur Interdisziplinarität, falls zutreffend
- d) Aussagen zur Teilnahme an der Selbstverwaltung
- e) Angaben zur vorhandenen und ggf. zusätzlich benötigten Ausstattung
- f) Informationen zur Nutzung der unter § 3 angebotenen Fördermaßnahmen

Feststellung der Bewährung

Der Dekan erstellt auf der Basis des Selbstberichtes und anhand der in Absatz 6 genannten Punkte einen zusammenfassenden *Evaluationsbericht*.

Dieser Bericht enthält gem. **§ 6 Abs. 6** die Feststellung, ob sich der Stelleninhaber in der Probezeit bewährt hat.

Unterschrift des Dekans

Ort, Datum